

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Eröffnung	05.06.2026
Eingabefrist	28.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Zuständige Organisation	Nichttarifarisches Massnahmen
Adresse	Holzikofenweg 36, 3003, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/10/cons_1
Kontaktperson	THG -Teilrevision (thg@seco.admin.ch) , Rebekka Holenstein Pfenninger (rebekka.holenstein@seco.admin.ch) , Lydia Patrizia Buchser (lydiapatrizia.buchser@seco.admin.ch)
Telefon	.

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	SWISS RETAIL FEDERATION
Zuständige Stelle	--
Adresse	Bahnhofplatz 1, 3011 Bern
Vorname	Gabriele
Nachname	Fersini
Telefonnummer für Rückfragen	--
Einreichungsdatum	--

Rückmeldung zu: Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die grundlegende Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision des THG betrachtet die SWISS RETAIL FEDERATION als unterstützenswert. Wettbewerbsrelevante Regulierungslücken gegenüber ausländischen Online-Handelsplattformen zu schliessen und dadurch endlich gleichlange Spiesse für Schweizer Detailhändler herzustellen, ist ein Kernanliegen des Verbandes. Damit die vorliegende Teilrevision ihre angestrebten Ziele aber in der Praxis auch tatsächlich erreicht, sind aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION einige Präzisierungen nötig. Oberste Priorität hat dabei die Vermeidung jeglicher Schweizer Sonderregelungen ("Swiss Finish"). Jedwede zusätzlichen Auflagen bei der Einführung von Dokumentations-, Deklarations- und Informationspflichten würden massive Wettbewerbsnachteile für Schweizer Wirtschaftsakteure nach sich ziehen, wodurch die Vorlage für den Schweizer Detailhandel untragbar würde. Die Dokumentations-, Deklarations- und Informationspflichten sind weiter so auszugestalten, dass der zusätzliche Aufwand für die betroffenen Wirtschaftsakteure möglichst gering ausfällt. Die primäre Pflicht zur Erfassung, Pflege und Bereitstellung von Produktdaten muss bei den Wirtschaftsakteuren am Anfang der Aktivitätskette, namentlich Herstellern, Anbietern von Online-Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleistern, liegen. Nachgelagerte Wirtschaftsakteure wie reine Wiederverkäufer im stationären und digitalen Handel dürfen nicht unverhältnismässig mit Kontroll- oder Erfassungspflichten belastet werden. Um eine lückenlose Durchsetzung dieser Pflichten zu gewährleisten, sind die entsprechenden Bestimmungen zur gezielten Einbindung ausländische Online-Handelsplattformen stringent zu formulieren und schnellstmöglich in Kraft zu setzen.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6b Informationssystem über Produktinformationen und Konformitätsnachweise
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1-Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produktinformationen und Konformitätsnachweise: a. in einem Informationssystem erfasst werden müssen; und b. entlang der Wertschöpfungskette sowie über den gesamten Lebenszyklus des Produkts hinweg zugänglich sein müssen. 2-Er bestimmt die für den Betrieb des Informationssystems zuständige Stelle und legt deren Aufgaben fest. 3-Er legt die grundlegenden technischen Anforderungen an das Informationssystem fest und bestimmt insbesondere: a. wie die Interoperabilität mit vergleichbaren Informationssystemen der wichtigsten Handelspartner sichergestellt wird; b. wie die Daten bearbeitet und zugänglich gemacht werden; c. wie die Integrität der Daten sichergestellt wird. 4-Er legt fest, wer auf die Daten Zugriff hat und sie bearbeiten darf. 5-Er kann vorsehen, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Informationssystems von privaten Dienstleistern erbracht werden können. Er legt fest, welche Anforderungen die privaten Dienstleister erfüllen müssen. Streichen Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION anerkennt prinzipiell die Vorteile eines DPP hinsichtlich Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Marktüberwachung. Gleichzeitig schätzt sie die Mehrkosten für Stammdatenmanagement, IT-Anpassungen, Lieferantenschnittstellen und Datenpflege als erheblich ein. Der Digitale Produktepasse würde aber grundsätzlich nur dann Sinn machen, wenn er gesamteuropäisch ist, d.h. wenn sich die Schweiz am System der EU beteiligt. Ein Schweizer Produktepasse birgt hingegen die Gefahren, dass er für einen Swiss Finish missbraucht wird, oder dass die Schweiz auch dann am DPP festhält, wenn die EU auf diesen verzichtet. Durch einen Schweizer Produktepasse würde der Schweizer Detailhandel mit massiven Mehrkosten, zusätzlichem Aufwand und weitreichenden Wettbewerbsnachteilen konfrontiert. Die vorliegende Teilrevision würde für den Schweizer Detailhandel somit untragbar. Die Möglichkeit, dass die EU die Arbeiten am DPP abbricht und die Schweiz mit ihrem DPP allein dastehen würde, ist nicht von der Hand zu weisen. Es wäre nicht das erste Mal, dass die Schweiz ein Instrument einführt in der irrigen Meinung, im Gleichschritt mit anderen Staaten zu handeln, um dann plötzlich festzustellen, dass sie allein auf weiter Flur steht. Dieses Szenario gilt es beim DPP unbedingt zu vermeiden. Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert den Bundesrat deshalb auf zunächst, die vollständige Einführung des DPP sowie mehrjährige Erfahrungswerte in der EU abzuwarten bevor er ein solches Projekt für die Schweiz lanciert. So ist gewährleistet, dass es zu keinem "Swiss Finish" kommt und entsprechende Praxiserfahrungen, die in der EU bei der Einführung und Umsetzung des DPP gemacht werden, zur weiteren Ausarbeitung der Schweizer Regulierung genutzt werden können. Sollte der Bundesrat dennoch am vorgeschlagenen Art. 6b festhalten, sind aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION eventualiter folgende Punkte zu beachten: a) Die verlangten Konformitätsnachweise richten sich strikt nach den entsprechenden Bestimmungen der EU und treten frühestens 36 Monate nach Inkrafttreten der EU-Bestimmungen in Kraft. b) Der Schweizer Produktepasse muss mit demjenigen der EU interoperabel sein und ein nach EU-Recht gültiger digitaler Produktepasse muss auch in der Schweiz als ausreichend gelten. c) Geschäfts- und wettbewerbssensible Daten, insbesondere zur Aktivitätskette und Herkunft bei Eigenmarken, dürfen nur für die zuständigen Behörden einsehbar sein. d) Die Verantwortung für die Bereitstellung und Aktualisierung der Daten liegt grundsätzlich beim Hersteller oder subsidiär beim nächsten Wirtschaftsakteur in der Aktivitätskette.
Anhang	

Titel	Art. 16f Pflichten der Wirtschaftsakteure
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann Pflichten festlegen, welche die Wirtschaftsakteuren bei der Herstellung, der Wiederaufbereitung, dem Transport oder der Lagerung erfüllen müssen damit sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen dürfen. Diese Pflichten umfassen namentlich Dokumentations-, Informations- oder Deklarationspflichten. 2 Er kann festlegen <u>in dem Umfang, wie sie zur Umsetzung international harmonisierter Anforderungen erforderlich und verhältnismässig sind.</u> <u>1bis Die Pflichten nach diesem Abschnitt müssen erfüllt werden:</u> <u>a. vom Hersteller</u> <u>b. subsidiär vom nächsten Wirtschaftsakteur entlang der Aktivitätskette.</u> 2 Er legt fest, dass ein Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz in den Produktinformationen angegeben wird. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION unterstützt die Einführung neuer Instrumente zur Verbesserung der Marktüberwachung und der Produktsicherheit. Art. 16f darf jedoch nicht zu einer Blanko-Ermächtigung für zusätzliche Dokumentations-, Informations- und Deklarationspflichten führen. Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert deshalb, dass neue Anforderungen verhältnismässig auszugestalten, international zu harmonisieren und auf das notwendige Minimum zu beschränken sind. Für bereits konforme Schweizer Detailhändler dürfen keine zusätzlichen administrativen Belastungen entstehen, soweit diese keinen nachweisbaren Mehrwert für Produktsicherheit und Marktüberwachung schaffen. Aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION ist primär der Hersteller oder subsidiär der nächste Wirtschaftsakteur entlang der Aktivitätskette (z.B. ausländische Online-Handelsplattform als Vermittlerin) für die Pflichten nach Art. 16f Abs. 1 verantwortlich zu machen. Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert weiter, die kann-Formulierung bei der (Wohn-)Sitzpflicht aus dem Entwurf des Bundesrats zu streichen und durch eine stringente Formulierung zu ersetzen, die keinen Spielraum für individuelle Interpretation je nach Produkt(kategorie) oder Wirtschaftsakteur zulässt. Die Bezeichnung einer verantwortlichen Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz ist fundamental, um in der Praxis gleichlange Spiesse zwischen ausländischen und Schweizer Wirtschaftsakteuren zu schaffen.
Anhang	

Titel	Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1bis
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Grundsätze für den Nachweis der Konformität 1 Ist der Nachweis der Konformität vorgeschrieben, so muss dieser durch diejenige Person erbracht werden, welche das Produkt anbietet, auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt. <u>erbracht werden durch:</u> <u>a) den Hersteller</u> <u>b) subsidiär durch den nächsten Wirtschaftsakteur entlang der Aktivitätskette</u> 1bis Anbieter von Online-Marktplätzen treffen die nötigen technischen Vorkehrungen, damit die Wirtschaftsakteure den Nachweis der Konformität ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt erbringen können. <u>1ter Anbieter von Online-Marktplätzen stellen zudem sicher, dass ausschliesslich Produkte angeboten werden können, für welche die erforderlichen Nachweise gemäss Abs. 1bis vorliegen. Liegen die erforderlichen Nachweise gemäss Abs. 1bis für ein Produkt nicht vor, haben Anbieter von Online-Marktplätzen diese unverzüglich zu entfernen.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die blossе Pflicht, "technische Vorkehrungen" bereitzustellen, ist nicht stringent genug formuliert und ermöglicht es Anbietern von Online-Marktplätzen, eine eher passive Rolle bei der Gewährleistung der Produktsicherheit einzunehmen. Aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION muss diese Vorschrift sicherstellen, dass gerade diejenigen Wirtschaftsakteure stärker in die Verantwortung genommen werden, bei denen heute die grössten Vollzugslücken bestehen. Anbieter von Online-Marktplätzen sollen deshalb aktiv dazu beitragen müssen, dass nur Produkte angeboten werden, für welche die erforderlichen Konformitätsnachweise verfügbar sind. Dies entspricht dem Ziel der Revision, gleichlange Spiesse zwischen Schweizer Detailhändlern und ausländischen Online-Handelsplattformen zu schaffen.
Anhang	

Titel	Art. 19 Befugnisse der Vollzugsorgane
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für die Marktüberwachung zuständigen Vollzugsorgane können die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen, Produkte und nötigenfalls Baumuster anfordern, Prüfungen veranlassen und während der üblichen Arbeitszeit die Betriebs- und Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einsehen. 2 Die Vollzugsorgane oder von ihnen beauftragte Organisationen können unter fiktivem Namen Produkte erwerben. <u>Wird hierbei ein Mangel festgestellt, ist dem betroffenen Wirtschaftsakteur vor der Anordnung von Vollzugsmassnahmen oder Sanktionen das rechtliche Gehör zu gewähren und eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst die Ergänzung der Kontrollmassnahmen um die Möglichkeit für beauftragte Organisationen, Produkte unter fiktivem Namen zu erwerben (sog. "Mystery Shopping") im Grundsatz. Der erweiterte Spielraum, der den Kontrollorganen dadurch eingeräumt wird, darf allerdings nicht dazu führen, dass etablierte Wirtschaftsakteure mit nachweisbaren Compliance-Mechanismen durch die vereinfachten Kontrollen unverhältnismässig belastet werden. Die Kontrollmassnahmen sind deshalb risikobasiert durchzuführen. Sollten durch den Einsatz von "Mystery Shopping" Mängel bei Produkten festgestellt und behördliche Massnahmen angeordnet werden, sind dabei die grundlegenden Verfahrensrechte der betroffenen Wirtschaftsakteure zu wahren. Insbesondere ist den Wirtschaftsakteuren das Recht einzuräumen, Stellung zu den beanstandeten Mängeln zu nehmen bevor behördliche Massnahmen vollzogen werden.
Anhang	

Titel	Art. 19a Verwaltungsmassnahmen
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Besteht begründeter Verdacht, dass überwiegende öffentliche Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e unmittelbar und ernsthaft gefährdet sind, so ordnen die Vollzugsorgane vorsorglich die nötigen Massnahmen an. Trifft der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen, so warnen sie die Bevölkerung vor dem Produkt oder rufen nötigenfalls das Produkt zurück und informieren öffentlich über die getroffenen Massnahmen. 2 Ist es zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich, so verfügen sie geeignete Massnahmen, wenn: a. die verlangten Nachweise, Informationen oder Muster nicht innert angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden; oder b. ein Produkt den technischen Vorschriften nicht entspricht. 3 Geeignete Massnahmen sind insbesondere: a. die Herstellung der Konformität eines Produkts anordnen; b. die weitere Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder dessen Ausfuhr verbieten; c. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen; d. anordnen, dass der Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbunden wird; e. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen sowie vernichten oder unbrauchbar machen. 4 Sie dürfen keine nachträgliche bauliche Änderung rechtmässig auf dem Markt bereitgestellter Produkte verlangen. 5 Kann ein Wirtschaftsakteur die Konformität eines Produkts aufgrund von Mängeln in der Betriebsorganisation nicht gewährleisten, so kann das Vollzugsorgan im Betrieb Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Produktionsprozess und Qualitätssicherung, anordnen. Nötigenfalls kann es die Betriebsschliessung anordnen. <u>Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen durch Anbieter von Online-Marktplätzen kann die Sperrung des gesamten Marktplatzes angeordnet werden. Massnahmen nach diesem Absatz müssen verhältnismässig sein und die Stellung des betroffenen Wirtschaftsakteurs innerhalb der Lieferkette berücksichtigen.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Dass die Verwaltungsmassnahmen explizit dahingehend erweitert werden, dass sie auch Anbieter von Online-Marktplätzen erfassen, ist aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION absolut unerlässlich, um gleichlange Spiesse zwischen Schweizer und ausländischen Händlern herzustellen. Für gesetzeskonforme Schweizer Detailhändler dürfen jedoch keine zusätzlichen Risiken entstehen, wenn die eigentlichen Sicherheitsmängel auf Hersteller-, Vermittler- oder Importeurebene verursacht wurden. Damit dies aber auch in der Praxis tatsächlich so umsetzbar ist, muss auch die schärfste Verwaltungsmassnahme, namentlich die Möglichkeit, eine Betriebsschliessung anzuordnen, auf Anbieter von Online-Marktplätzen ausgeweitet werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen von Anbietern von Online-Marktplätzen greift die Sperrung des Zugangs zu einzelnen Produkten zu kurz. es braucht ein wirksames Äquivalent zur Betriebsschliessung im stationären Handel. Deshalb muss den zuständigen Vollzugsorganen die Sperrung der gesamten Website/des gesamten Marktplatzes als Ultima Ratio offenstehen.
Anhang	

Titel	Art. 20b Datenbearbeitung durch die Vollzugsorgane
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Vollzugsorgane können Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, bearbeiten, einander bekanntgeben sowie veröffentlichen, soweit dies für die Marktüberwachung zwingend erforderlich ist: a. Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Sensible Lieferanten- und Beschaffungsdaten sind Teil der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Wirtschaftsakteure. Diese zu veröffentlichen führt zwangsläufig zu massiven Wettbewerbsnachteilen und gefährdet direkt die Existenz der betroffenen Betriebe. Eine Veröffentlichung dieser Daten darf deshalb nur dann in Frage kommen, wenn es keinen anderen Weg gibt, eine konsequente Marktüberwachung zu gewährleisten.
Anhang	